

Frau Staatsministerin  
Eva Kühne-Hörmann  
Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst  
Rheinstraße 23-25

65185 Wiesbaden

**Stellungnahme des Personalrates der TU Darmstadt zum Entwurf zur  
Novellierung des Hessischen Hochschul-Gesetz (HHG) des HMWK  
vom 15. Juni 2009**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Personalrat der TU Darmstadt übersendet Ihnen hiermit seine Stellungnahme zum Hessischen Hochschul-Gesetz (HHG):

**Selbstverwaltung ausbauen, Personal verstetigen und fördern**

**Grundsätzliches**

Die Mitbestimmung für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollte nach Auffassung des Personalrates der TU Darmstadt gegenüber den übrigen Tarifbeschäftigten gleich gestellt sein. Die Ausschlussbestimmungen im HPVG könnten dann für die TU Darmstadt allgemein entfallen. So würde mit einer Gleichstellung die Berufs- und Wissenschaftsfreiheit der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besser abgesichert werden. Es sollte die Chance genutzt werden, die Selbstverwaltungsstrukturen des Senates, der Universitätsversammlung, der Fachbereiche und der Studentenschaft auszubauen und zu stärken.

Verbindliche Regelungen sind über den Abschluss eines Tarifvertrages bzw. der Übernahme eines Tarifvertrages zu treffen, um die Beschäftigten abzusichern. Die Tarifhoheit sollte in der Tarifgemeinschaft Länder eingebettet, mindestens aber beim Land Hessen eingegliedert sein. Die Gestaltung von Dienst- und Arbeitsverhältnissen soll nicht dem Belieben einzelner Einrichtungen überlassen werden.

Der Personalrat fordert keine weiteren Einschränkungen der Schutzbestimmungen des Personals, wie z. B. Kündigungsschutz, Kettenverträge, Werk- und Privatdienstverträge, Verkürzung der Probezeit, Arbeitszeitregelungen, Unkündbarkeitsklausel.

Personalrat



Hochschulstraße 1  
(Zimmer 120)  
64289 Darmstadt

Tel. +49 6151 16 - 20 20  
Fax +49 6151 16 - 68 83

Mail:  
[personalrat@pvw.tu-darmstadt.de](mailto:personalrat@pvw.tu-darmstadt.de)

Internet:  
[www.personalrat.tu-darmstadt.de](http://www.personalrat.tu-darmstadt.de)

Datum  
3. September 2009

Unser Zeichen  
Le/Ha



Zu § 1 Absatz 1

Der Personalrat ist der Meinung, dass der Zusatz beim TU Gesetz „und zugleich staatliche Einrichtung“ im Gesetz stehen bleiben soll.

Zu § 29 Absatz 6 und 7

Der Personalrat sieht Privatdienstverträge kritisch. Hierdurch werden Beschäftigungsverhältnisse mit unterschiedlichen Arbeitsvertragsbedingungen geschaffen und der Aushebelung der Mitbestimmungsrechte der Personalräte wird Vorschub geleistet. Privatdienstverträge sollten gegenüber dem Personalrat begründet werden müssen.

Zu § 31 Absatz 1

Mit dieser Regelung werden die Rechte der Hochschulgremien eingeschränkt, da diese nur im Einvernehmen mit dem Präsidium eine Grundordnung entwickeln und beschließen können. Der Personalrat ist für die ersatzlose Streichung des Ausdrucks „im Einvernehmen des Präsidiums“.

Zu § 42 Absatz 1 und 5

Eine Entscheidungsbefugnis des Hochschulrates würde im Gegensatz zu dem Grundgedanken der Selbstverwaltung der Hochschulen stehen. Außerdem sind die ehrenamtlich tätigen Personen an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und tragen keine Haftung.

Aus diesem Grund lehnt der Personalrat die in § 42 Absatz 1 und 5 enthaltenen Regelungen des Gesetzesentwurfes ab.

Zu § 63 Absatz 2

Die Kommission zu den Berufungsverfahren sollte um eine/n administrativ-technischen Mitarbeiter/in sowie der Frauenbeauftragten erweitert werden.

Zu § 65 Absatz 2

Im der vorgeschlagenen, neuen Version von §65, Absatz 2 HHG wird die Gelegenheit zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit eingeräumt, ohne hierzu einen zeitlichen Mindestrahmen vorzugeben, wie dies bisher mit 1/3 der Arbeitszeit für selbst bestimmte Forschung der Fall war.

Dies wird erfahrungsgemäß dazu führen, dass in zahlreichen Fällen wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter formal auf Qualifikationsstellen befristet beschäftigt werden, diesen faktisch aber neben ihren Dienstleistungsverpflichtungen keine zeitliche Möglichkeit im Rahmen ihrer Arbeitszeit zur selbst bestimmten wissenschaftlichen Arbeit eingeräumt werden wird.

Damit ist absehbar, dass sich die Promotionszeiten wieder verlängern werden. Damit ist die Funktion der Qualifikationsstelle in Frage gestellt.

Der Personalrat fordert, den zeitlichen Rahmen für selbst bestimmte wissenschaftliche Arbeit mit mindestens einem Drittel der individuellen Arbeitszeit weiterhin gesetzlich abzusichern, damit sich Betroffene im Konfliktfalle darauf berufen können.

Darüber hinaus möchten wir feststellen, dass für die Erbringung von Dienstleistungen mit dauerhaftem Charakter von wissenschaftliche Mitarbei-



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
DARMSTADT

ter/innen auf Qualifikationsstellen höchstens 50 % der individuellen Arbeitszeit abverlangt werden können, da die Qualifizierung der sachliche Grund für die Befristung darstellt, hierfür also mindestens 50 % der Arbeitszeit zur Verfügung stehen müssen.

Mit freundlichen Grüßen

(H. Lehmann, Vorsitzender)